

**Wir Georg der Aundere,** 1749.  
d. d. 31. Octob.  
Wiederholte  
Verordnung  
was wegen der  
leidigen Horn-  
Bieh Seuche  
zu beobachten.  
**von Gottes Gnaden König**  
**von Groß-Britannien, Franck-**  
**reich und Irroland, Beschützer des Glau-**  
**bens, Herzog zu Braunschweig und Lüne-**  
**burg, des Heil. Röm. Reichs Erz-**  
**Schatzmeister und Chur-Fürst, ꝛ.**

**S**ügen hiemit zu wissen, und ist bereits bekant, ob wohl bey der in Unsern teutschen Landen vorhin eingedrungenen Horn-Bieh-Seuche mit aller nur ersinnlichen Aufmercksamkeit verfahren worden, und keine Mittel, noch Veranstaltung, wovon eine gute Wirkung zu vermuthen gewesen, unversuchet geblieben, dieses Land-verderbliche Uebel und dessen Fortgang abzuwenden, der gedeiliche Erfolg davon sich auch in so ferne anfänglich gezeiget, daß diese leidige Seuche sich verlohren, und in guter Zeit davon weiter nichts verspüret worden, daß dennoch solche von neuen, wie in einigen Lüneburgischen, Hoya'schen, Bremischen, also auch in einigen Dörfern dieses Herzogthums, und in denen Nachbarschaften sich hervor gethan, und zuzunehmen beginnet, welches dem eingezogenen Bericht nach gutentheils daher mit gerühret, daß einige Unterthanen, welche ihr Bieh an der Seuche verlohren, sich dergleichen von andern gesunden Orten, ohnerachtet des ergangenen Verbothes, gar zu frühzeitig, und bevor die Reinigung hinlänglich geschehen, wieder angeschaffet, oder auch das neue Bieh an verdächtigen Orten erhandelt und ins Land gebracht, sich auch selbst, und für ihre Personen der verdächtigen Derter nicht enthalten haben, dessen sie doch so öfters und wohlmeintlich in Unsern Verordnungen sind erinnert worden.

Wir haben demnach der Nothdurft erachtet, alles dasjenige, was in denen von Uns bereits ergangenen Contagions-Verordnungen, besonders vom 6. Mart. und 12. Decembr. 1746. auch allen nachherigen, enthalten ist, als wäre es wörtlich anhero gesetzt, hiedurch anderweit zu wiederholen, mit dem ernstlichen Befehl, an alle Obrigkeiten und Gerichte, bey diesem dermahlen fast immer gefährlicher, und verderblicher werdenden anderweit zunehmenden Uebel der leidigen Bieh-Seuche, aufs nachdrücklichste darüber zu halten, daß alles das, was die, gegen dieses Elend zu nehmende Præcautiones, und Veranstaltungen betrifft, aufs genaueste befolget, die Contravementen auch, ohne Nachsehen, mit der vorgeschriebenen Strafe, in continenti beleyet, und angesehen werden.

werden. Und als man von allen Präcautions-Mitteln, wodurch dem weitem Ausbruch der Seuche zu begegnen, noch den mehresten Nutzen davon verspüret, daß an denjenigen Orten, woselbst man diese Seuche zuerst an einzelnen Stücken, so entweder beyammen auf der Weide gangen, oder in einem Stalle gestanden, wahrgenommen hat, ehe und bevor mehrere Häupter Vieh damit behaftet worden, und bevor die Seuche eine ganze Heerde, oder auch mehrere Häuser in einem Dorfe ergriffen, beydes, sowohl das inficirte, als das dabey gestandene, obgleich nach dem äußerlichen Ansehen, noch gesunde Horn-Vieh, sofort getödtet, und ohnabgedeckt, tief eingescharrt worden, wozu die Eigenthümer dieses Viehes sich um so ebender entschliessen können, da nach der bisherigen Erfahrung, so wenig Hoffnung vorhanden, daß von demjenigen Vieh, welches mit dieser Seuche befallt, etwas oder mehreres wieder geneset, daß vielmehr, wenn einmahl die Seuche, unter einem Haufen sich geäuert, daß in einem Stalle oder sonstigen Reviere, oder in einer Heerde bey einander befindliche und gehende übrige gesunde Vieh, sodann gleichfals größtentheils so gut als verlohren zu halten;

Also verordnen Wir ferner, nach gepflogener Communication mit Unser getreuen Lauenburgischen Ritter- und Landschaft, und befehlen hiemit allen Unsern Beamten, auch Adelichen Gerichten, und Stadt-Magistraten, falls wider Verhoffen dieses Uebel noch mehrere Orter, so Gott gnädiglich verhüten wolle, betreffen sollte, welche dergestalt belegen, daß aus der Beschaffenheit des Ortes, der nahe bey einander stehenden Häuser und Ställe, der nahen Nachbarschaft des Ortes mit andern Dörfern, und aus mehrern Umständen zu besorgen, es werde das Uebel weiter um sich greiffen, von diesem Mittel vor das Künftige, und insonderheit zu der Zeit, wenn das Vieh nicht mehr auf den Weiden gehet, sondern auf den Ställen stehet, oder wenn auch nur einige Stücke Vieh auf einer Weide beyammen gehen, und von solchen eines, oder mehrere mit dem Contagio behaftet werden, Gebrauch zu machen, ehe und bevor ganze Heerden, oder auch in einem Dorfe mehrere Häuser, und Ställe auf einmahl mit der Seuche behaftet werden, und daselbe, falls sie damit an einem Orte, der Seuche gänzlich abzuhelfen glauben, auch zuorderst zuverlässig versichert sind, daß das krank gewordene Vieh wirklich mit der contagiösen Seuche, nicht aber mit einer sonstigen Plage behaftet sey, der weitem Ausbreitung des Uebels auch in andere Wege, und ohne Tödtung des Viehes, durch die in Unsern vor allegirten Verordnungen vorgeschriebene Mittel nicht vorgebeuet werden könne, nach pflichtmäßiger Ermäßigung aller und jeden besondern Umstände des Ortes, auf vorher gemeldete Art zur Execution zu bringen, um solchergestalt das ihnen anvertraute Amt, und dessen Eingeseffene, auch die Adelige Gerichte und Städte, ihre Einwohnere, von der weitem Ausbreitung der Seuche, dadurch zu befreyen. Und wie eines Theils die bey Unsern Aemtern und Vorwerckern sowohl, als bey denen Adelichen Güthern, vorhandene Holländerereyen, hievon wohlbedächtlich ausgenommen werden, also sollen überhaupt auch bey denen Dörfern und Städten, jedem Orts zweyen vernünftige und redliche Männer, wozu der Bauer-Vogt jeden Orts auf dem Lande, und in denen Städten eben so viel von denen Aecht-Männern, oder Casse-Bürgern zu adhibiren sofort nach Publication dieses, angenommen, und mittelst Endes dazu bestellet werden, welche nach ihrem geleisteten Ende, ohne alle Partheilichkeit, von obigen beschriebenen Requisitis, und Umständen, nach deren fleißig- und genauer gemeinschaftlicher Erwägung,

mithin

mithin von der Nothwendigkeit des Tödtens des kranken Viehes, urtheilen, solches jeglicher Obrigkeit ohne den mindesten Zeit-Verlust, anzeigen, und darauf Verordnung erwarten, und deren unverweilte Vollziehung beobachten sollen, wobei Wir dasjenige, was in dem §. 30. Unser Verordnung vom 6. Mart. 1746. in Absicht auf diejenigen, welche das Eingraben des an der Seuche verreckten Viehes verrichten, und daß solches ihrer Ehre und guten Nahmen im geringsten nicht nachtheilig seyn solle, nicht nur anhero wiederholen, sondern auch solches auf das Töden dergleichen kranken, und des dabei stehenden übrigen Viehes, ausdrücklich hiemit extendiren, und befehlen, daß denenselben, welche dieses, bey diesem Nothfall an ihrem eigenen Vieh verrichten, nicht der geringste Verdruß, Hinderung, oder Vorwurf gemacht werden solle.

Als auch ferner die größte Rechts-Billigkeit erfordert, daß an denen Orten, wo das Töden des Viehes zu rechter Zeit, mit der vorgeschriebenen Vorsicht, und Behutsamkeit, und in der Masse vorgenommen wird, daß man davon den intendirenden Nutzen erreicht, mithin durch diese Tödtung einzelner Stücke Viehes, die Gegend von der Seuche befreuet wird, denen Eigenthümern sothanen getödteten Viehes nach einem billigen Werth, vergütet werde; nemlich nur alles dasjenige allein, was zwar als noch gesund ist, aber nahe bey dem inficirten Vieh oder in eben dem Hause, und also in Gefahr stehet, mithin auf Gutfinden getödtet werden muß, allermassen dasjenige Vieh, was schon inficiret, und also vor verlohren zu halten ist, unter dieser Vergütung gar nicht zu rechnen, sondern davon ein- vor allemahl excludiret ist: Also soll zwar die Aestimation und Determinirung des Werths, eines solchen getödteten Viehes, von denen vorangeführtermassen zu bestellenden beyden Aufsehern, auf ihren geleisteten End, im Bericht, ad Protocollum geschehen, doch aus bewegenden Ursachen, überhaupt ein Ochse nicht über 8 à 10 Rthl. eine milchende Kuh zu 5 à 7 Rthl. ein Stier und Starcke zu 3 à 4 Rthl. und ein jährig Kalb zu 1 à 2 Rthl. taxiret und bezahlet werden, und die dergestalt bestellte Aufsehene, sollen schuldig seyn, jeden Orts von dem etwan dergestalt getödteten Vieh, ordentliche Verzeichnisse zu halten, und jedesmahl bey denen Aemtern oder Gerichten zu übergeben;

Wir wollen ferner nicht allein das Verboth, daß niemand sich gelüsten lassen solle, statt des durch die Seuche eingebüßten Horn-Viehes, einiges von neuen wieder anzukauffen, bevor nicht die Seuche an einem solchem Orte ganzer drey Monate aufgehöret hat, hiemit anderweit wiederholen, bey Vermeidung Sechs Thaler Strafe, so von jedem Stück zu entrichten, so oft darwider gehandelt wird, sondern auch dasselbe zugleich dahin richten, daß von demjenigen Orten, woselbst die Vieh-Seuche im geringsten verspühret wird, und so lange solche allda dauret, bis nach Verlauf einer sechswochigen Quarantaine, überall kein Horn-Vieh an andere Orte, wo es auch seyn mögte, weder das durchgeseuchte zu gesunden, noch einiges herausgebracht, oder verkauffet werden solle: Gestalten dieses vor eine der Haupt-Ursachen der bislang gedaureten Seuche mit zu halten, daß es an gewissenlosen Leuten nicht fehlet, welche, sobald sie vermercken, daß an ihrem Vieh sich etwas krankliches außere, dasselbe sodann in der eigenmüßigen Absicht verkauffen, um den Schaden des Verlustes von sich abzuwenden, dagegen aber die Seuche mit solchem Viehe an andere Orte destowweiter verschleppen und ausbreiten: Und soll nicht allein gegen denjenigen, welcher in der Masse einiges wegen der Seuche verdächtiges Vieh an andere Orte zu verkauffen sich wird gelüsten lassen, nach aller Strenge und Inhalt Un-

ser

fer vorherigen Verordnungen verfabren, und derselbe zu Ersehung des daraus erfolgenden Unbeils und Schadens, so weit seine Mittel zureichen, angehalten, sonst aber am Leibe dafür bestrafet werden; sondern auch die Dorfschafft selbst, und die darin befindliche Bauer-Boigte, Schulzen, und die, denen vorangeführtermassen die Aufsicht dertmahlen vertrauet wird, wann ein Einwohner gegen diese Verordnung handelt, und sie solches weder hindern, noch anzeigen, noch den Thäter zum gefänglichen Haft liefern, sollen dafür sämmt und sonders einstehen und haften, und den Schaden büßen.

Ein gleiches wollen wir auch wegen der bereits vorhin befohlenen schleunigen Anmeldung desjenigen Viehes, woran von der contagiosen Kranckheit etwas verspüret wird, mit ausdrücklicher Wiederholung dessen, was hierüber in dem §. 25. und 43. Unser Constitution vom 6. Mart. 1746. umständlich befohlen worden, hiemit wiederholen, und resp. declariren; Und wie man aus verschiedenen Exempeln wahrgenommen, daß Unsere Beamte dadurch am mehresten gehindert werden, die nöthige und befohlne Vorkehrungen gegen diese Seuche zeitig genug zu machen, da diejenige, welche an dem Vieh etwas verdächtiges mercken, solches nicht geschwind genug anzeigen, sondern es vielmehr zu verbergen und zu verschweigen suchen; Also sollen nicht nur diejenige, denen das Vieh gehöret, sondern auch die Nachbahren, die Bauer-Boigte und vorbenannte Aufsöhere und andere, die es gewußt, oder wissen können, und es dennoch einige Zeit verschwiegen haben, auf das schärfeste dafür bestrafet werden.

Dergleichen Strafe Wir auch noch insonderheit mit, wider alle diejenige hiemit extendiret haben wollen, welche die in Unsern vorigen Ordnungen, und noch vornehmlich in der vom 6. Mart. 1746. §. 25. 27. und 43. in mehreren vorgeschrieben vor allem nöthige Separation des krank werdenden vom gesunden Vieh, bösslich auffer Acht lassen, und dadurch am meisten, und zuerst die Ausbreitung der Seuche veranlassen.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unsern Landes-Untertanen, sich nach gegenwärtiger Unser Verordnung, welche gewöhnlicher Orten, sowohl bey denen Aemtern, als Adelichen Gerichten, öffentlich affigiret, auch auf denen Kirch-Höfen, in denen Städten aber auf dem Rath-Hause verlesen werden soll, gehorsamlich zu achten, und für Schaden und Strafe zu hüten. Geben Ratzburg den 31. Octobr. 1749.

Königl. Groß-Britannische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung im Herzogthum Lauenburg verordnete Land-Drost, und Regierungs-Räthe.

Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.



J. L. A. v. Oldershausen.

Steding.